

# Examensreport Termin Juni 2013<sup>1</sup>

**Eine systematische Analyse der Klausuren  
im bayerischen Assessorexamen**

Ein Service Ihres Hemmer  
**Assessorkurs**-Teams

**Juristisches Repetitorium  
hemmer**

# Examensreport / Termin Juni 2013<sup>1</sup>

## A. Zivilrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Recht normaler Verlauf bzgl. der Formalia: ein Drei-zu-zwei-Übergewicht der Anwaltsklausuren gegenüber den Richterklausuren, wobei wie üblich nur ein Tatbestand zu fertigen war.
- ✓ Zum zweiten Male hintereinander keine „klassische“ Familienrechts-Klausur geprüft.
- ✓ Wie üblich hatte das materielle Recht im Vergleich zum Prozessrecht das klare Übergewicht in Quantität und Schwierigkeitsgrad. Das Verfahrensrecht wies in nur einer Klausur (Nr. 3: Urkundenprozess) Schwierigkeiten auf, tauchte in zwei Klausuren (Nr. 1 und Nr. 2) in geringem Umfang mit einigen absoluten „Basics“ auf und spielte – auch wie üblich – am vierten und fünften Tag gar keine Rolle.
- ✓ Die neueste Rechtsprechung spielte in der Arbeitsrechtsklausur natürlich wieder die tragende – oder fast allein entscheidende! – Rolle, aber auch in anderen Klausuren waren Kenntnisse der – in etwas abgewandelter Form verwerteten – aktuellen Rechtsprechung durchaus hilfreich (Klausuren Nr. 1 und Nr. 4), in einem Fall (Klausur Nr. 2) scheint die Klausur eine Zeitlang im Prüfungsamt „auf Halde“ gelegen zu sein, da eine 2009er BGH-Entscheidung zugrunde lag.

### ■ Klausur Nr. 1:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Urteils; vorläufige Vollstreckbarkeit und Streitwertfestsetzung erlassen.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Klage auf Erfüllung bzw. Nacherfüllung nach Fristsetzung (Hauptantrag): Streit um Vertragsinhalt, v.a. Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 I 1 BGB), bei e-Bay-Auktion: Enthält Angebot der Veräußerung von Software per DVD die (konkludente) Erklärung, dass ein Lizenzschlüssel enthalten ist? Hier Argument der *kostenlosen* Download-Erhaltlichkeit der Alternative (Testsoftware ohne Lizenzschlüssel mit zeitlich nur begrenzter Nutzungserlaubnis) sowie der fotografischen Wiedergabe einer *Original*-Installations-DVD in Angebotsbeschreibung, keine Aussagekraft des Startpreises einer Internetauktion über den Wert des angebotenen Gegenstandes (vgl. BGH NJW 2012, 2723 = Life & Law 2012, 469 [„Vertu-Entscheidung“]). – Nichtanwendbarkeit eines Gewährleistungsausschlusses auf Fälle der Nichterfüllung, überdies auch Unanwendbarkeit in Fällen der (auch konkludenten) Beschaffenheitsabrede (vgl. u.a. BGH NJW 2013, 1074 = Life & Law 2013, 321). – Prüfung (ggf. im Hilfsgutachten) eines Hilfsantrags (für den Fall der anderen Auslegung des KV): Ansprüche infolge von Anfechtung wegen behaupteter arglistiger Täuschung (evtl. auch konkludent wegen – nicht bestrittenen – Irrtums gemäß § 119 I BGB): dann Rückabwicklung Zug um Zug, nicht aber Erfüllungsinteresse (auch nicht aus §§ 280 I, 241 II, 311 BGB bzw. §§ 823 II, 826 BGB, die nur auf *negatives* Interesse gehen).

**Prozessuale Probleme:** Streitiges Urteil nach Einspruch des Klägers gegen ein § 330-ZPO-VU. – Prüfung der örtlichen Zuständigkeit über §§ 29 ZPO, 269 I ZPO: Erfüllungsort für e-Bay-Kaufvertrag, Prüfung von §§ 39, 504 ZPO bei Rüge erst im Verlauf der streitigen Verhandlung nach vorherigem ausdrücklichen Verzicht auf die Rüge. Auswirkung der Urlaubsabwesenheit bei Einspruch innerhalb der Frist des § 339 ZPO: keine WE gemäß § 233 ZPO, Unbeachtlichkeit für Wahl und Erfolg des Einspruchs selbst, Auswirkung ggf. auf §§ 344, 719 ZPO (Prüfung von Verschulden i.S.d. § 337 ZPO, wenn der Kläger ohne Vorkehrungen 7 Wochen in Urlaub fährt).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Das Säumnisverfahren als die häufigste prozessuale Aufgabenstellung des bayerischen Assessorexamens spielt in unserem Kurs selbstverständlich eine tragende Rolle. Nicht ohne Absicht wurde gerade die letzte Unterrichtseinheit vor diesem Examen vollständig diesem Thema gewidmet, und die zugehörige Klausur Nr. 1082 befasste sich neben dem Einspruch gerade auch mit dem in dieser Examensklausur eingebauten Thema der aufbaumäßigen Verankerung von etwaigen Entschuldigungsgründen hinsichtlich der Säumnis sowie der Frage, welche Regeln insoweit bei Urlaubsabwesenheit gelten. Darüber hinaus wird das Säumnisverfahren insgesamt drei bis fünf Mal jährlich in andere Klausurtypen mit eingebaut, damit die Kursteilnehmer die unverzichtbare Sicherheit hinsichtlich der „lebenswichtigen“ Aufbau- und Tenorierungsfeinheiten erlangen. Die in dieser Examensaufgabe entscheidenden Fragen des Kaufrechts sind ebenfalls mehrmals jährlich in unseren Klausuren enthalten, und die berührte aktuelle Rechtsprechung zu eBay, Gewährleistungsausschluss u.a. ist nicht nur regelmäßig in der kursintegrierten Zeitschrift Life & Law behandelt, sondern überdies einer der Schwerpunkte unseren Intensivkurses „Materielles Zivilrecht“

### ■ ■ Klausur Nr. 2:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Urteils, aber ohne Rurum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Teil 1: Mietrechtlicher Räumungsanspruch (§ 546 I BGB) infolge einer fristlosen Kündigung – Abgrenzung Gewerbemiete zur Pacht (hier ersteres, da Einrichtung Sache des Mieters war; überdies Anwendbarkeit von § 540 I S. 1 BGB auch auf Pacht, vgl. § 584a BGB) – Möglichkeit einer mündlichen Kündigung wegen Nichtanwendbarkeit von §§ 568 I, 569 IV BGB (vgl. § 578 BGB) und Fehlen einer (praxisüblichen) Schriftformabrede i.S.d. § 127 BGB – Rechtswidrigkeit einer Untervermietung auch ohne (hier bestrittenes) explizites Verbot (§ 540 I 1 BGB) – keine Treuwidrigkeit der Kündigung

<sup>1</sup> Hinweis: Diese Zusammenstellung soll *nicht* als Sammlung von Musterlösungen angesehen werden (solche sehen bei Hemmer ganz anders aus!). Vielmehr soll diese Übersicht Sie zur besseren Orientierung in Ihrer Examensvorbereitung darüber informieren, welche *Themen* im Examen gestellt wurden, welche *Trends* und Schwerpunkte daraus erkennbar sind, welche (teilweise gigantischen) Unterschiede in Schwierigkeitsgrad und Umfang zwischen den Klausuren bestehen (u.a.).

gemäß § 242 BGB (vgl. hierzu BGH NJW 2011, 1065): zum einen kein Genehmigungsanspruch gemäß § 553 BGB (vgl. § 578 BGB), zum anderen keine vorherige Aufforderung des Mieters zur Genehmigung – Anforderungen an die Abmahnung (§ 543 III 1 BGB) bzw. deren Entbehrlichkeit (§ 543 III 2 BGB) – Entbehrlichkeit der Einzelfallabwägung des § 543 I BGB in den typisierten Fällen des § 543 II BGB (hier Nr. 2; vgl. Pal./Weidenkaff § 543, RN 20) – Passivlegitimation des Hauptmieters i.S.d. § 546 I BGB trotz Verlustes des unmittelbaren Besitzes (vgl. § 546 II BGB: „auch“): Herausgabeverweigerung des Untermieters würde mangels Titulierung von § 546 II BGB erst in der Zwangsvollstreckung Probleme bereiten (Untermieter als Besitzer i.S.d. §§ 885 I, 750 I ZPO). ⇒ Wg. Nachholbarkeit der Titulierung bzw. evtl. freiwilligen Einlenkens des Untermieters kein Fall von § 275 I BGB. – Teil 2: Prüfung von Ansprüchen des Vermieters auf Herausgabe (Zahlung) des aus Untervermietung entstandenen Überschusses (Pal./Weidenkaff § 540, RN 14): keine Ansprüche aus § 280 I BGB (kein nachweisbarer Schaden infolge der Pflichtverletzung), §§ 987 ff BGB (kein EBV) bzw. §§ 812 I 1 2. Alt., 816 I 1 und § 687 II BGB. Ansprüche gemäß §§ 546 I, 292 II, 987 I, 99 III BGB aber für die Zeit nach Rechtshängigkeit der (begründeten; s.o.) Räumungsklage (vgl. BGH NJW-RR 2009, 1522 = Life & Law 2010, 80).

**Prozessuale Probleme** : örtliche Zuständigkeit (nur) nach § 29a ZPO, nicht aber sachliche nach § 23 Nr. 2a GVG (Gewerbemiete), sondern LG über §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG. – Zulässigkeit einer Klageerweiterung (§ 263 ff ZPO analog).

**Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer!** Die – nicht nur, aber vor allem bei Gewerbemiete (§ 578 BGB) – schwierige Systematik des Mietrechts wird in den Hemmer-Kursen mehrfach jährlich geübt, damit die Teilnehmer die Paragrafenfülle und Verweisungstechnik des gesetzlichen Mietrechts sicher genug in den Griff bekommen. So war gerade die Kündigung wegen Gebrauchsüberlassung an Dritte Zentralproblem von JRH-Klausur Nr. 1043. Im Kurs Up-Grade „Anwalt Intensiv“ (Klausur Nr. 16) hatten die Teilnehmer im Rahmen einer Berufungsklausur die Räumung wegen Zahlungsverzuges durchzuprüfen und dort v.a. auch die Frage der Einbeziehung Dritter in Rechtsstreit und Zwangsvollstreckung zu diskutieren. Einen echten Schwerpunkt auf das Mietrecht setzt unser Intensivkurs „Materielles Zivilrecht“, in dem wir uns mit mehreren Fällen ungefähr einen halben Kurstag dieser Materie widmen und dabei neben der aktuellen Rechtsprechung v.a. die Gesetzssystematik in den Vordergrund stellen.

### ■■■ Klausur Nr. 3:

**Formale Aufgabenstellung:** Anwaltsschriftsatz (mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten) für den Beklagten nach Erlass eines Urkunden-Vorbehaltssurteils (Abgrenzung zwischen Berufung und – hier – Übergang ins Nachverfahren).

**Materiell-rechtliche Probleme:** Einordnung eines Vertrages über Software-Leistungen: Bereitstellung und Aktualisierung eines Werbemodules für eine festgelegte Mindstdauer (Abgrenzung zwischen Kauf-, Miet, Dienst- und – hier – Werkvertrag) – Voraussetzungen der Fälligkeit des Primäranspruchs (Abbedingung von § 641 BGB durch Vorauszahlungsklausel?) – Beweislast bei Streit um ordnungsgemäße Erfüllung (pha-

senweise Nichterfüllung, phasenweise Schlechterfüllung) – Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs gegen die *nachfolgende* (im konkreten Rechtsstreit geltend gemachte) Rate trotz Vorauszahlungsklausel – hilfsweise Ansprüche wegen fehlerhafter Beratung – Anspruch auf ordnungsgemäße Erfüllung bzw. Nacherfüllung für die Zukunft (Rücktritt oder Kündigung nicht gewünscht). – Voraussetzungen des Anspruchs auf Zahlung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten (Geschäftsgebühr) bei mit Klage geltend gemachtem Primäranspruch: ⇒ nur als Verzugsschaden (§§ 280 I, II, 286 BGB) möglich. ⇒ Entfallen bei berechtigter Zahlungsverweigerung; im Übrigen bei Mahnung durch RA Notwendigkeit der Verzugsbegründung bereits vor Mandatserteilung (Kausalität!) ⇒ Prüfung von § 286 II Nr. 1 BGB. – Voraussetzungen des Zinsanspruches gemäß § 288 II BGB.

**Prozessuale Probleme:** Abgrenzung zwischen Berufung und Nachverfahren zwecks Vorbringen von Einwendungen – Unzulässigkeit der Berufung wegen Ablaufes der Einlegungsfrist (§ 517 ZPO) nach Ersatzzustellung gemäß § 180 ZPO – keine Fristen und kein Devolutiveffekt für Wahl des Nachverfahrens – Reichweite der Bindung gemäß § 318 ZPO – Vollstreckungsgefahr gemäß § 708 Nr. 4 ZPO mit Abwendungsmöglichkeit gemäß § 711 ZPO – Zulässigkeit einer Widerklage (hier u.a. auf künftige Erfüllung) im Nachverfahren (kein Fall von § 595 I ZPO; vgl. ThP § 600, RN 1) – Feststellungswiderklage (§ 256 I ZPO) über Zahlungspflicht bzw. Zahlungsverweigerungsrecht bezüglich der nachfolgenden Fälligkeitstermine – Antragstellung gemäß erhoffter Tenorierung des Schlussurteils – Erläuterung der Kostenrisiken.

**Hemmer-Trainingsplan-Info: Treffer!** Obwohl im bayerischen Assessorexamen seit fast zwei Jahrzehnten (!) nicht mehr geprüft, haben wir das „Comeback“ dieser Aufgabenstellung aufgrund unserer Erfahrungen mit anderen Bundesländern (häufiges Examensthema!) für realistisch gehalten und daher eine volle Unterrichtseinheit für den Urkundenprozesses reserviert. Gerade die Abgrenzung der Berufung gegen des Nachverfahren mit der Gefahr der Bindung gemäß § 318 ZPO steht im systematischen Teil der mündlichen Kurse voll im Vordergrund und war zuletzt unmittelbar Aufgabenstellung in JRH-Klausur Nr. 1014 (Anwaltsklausur zur Wahl des richtigen Rechtsbehelfs gegen ein Vorbehaltssurteil). In JRH-Klausur Nr. 1063 wurden u.a. die Grenzen und der Zweck der Widerklagesperre des § 595 I ZPO problematisiert, in Klausur Nr. 25 des Up-Grades „Anwalt Intensiv“ ging es relativ kurz vor dem Examen erneut um den Urkundenprozess. Die Problematik der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten ist in mehreren Fällen des BGB-Intensivkurses enthalten. Ihre Behandlung wurde überdies unmittelbar vor Examenbeginn im Mai-Heft der kursintegrierten „Bayern Spezial“ anhand einer aktuellen Entscheidung noch einmal im Background in den verschiedenen Fallgruppen und Prüfungsschritten ausführlich dargestellt.

### ■■■■ Klausur Nr. 4:

**Formale Aufgabenstellung:** Mehrteiliges kautelarjuristisches Gutachten zu Fragen des Erbrechts und der vorweggenommenen Erbfolge.

**Probleme des Falles:** Teil 1: Gestaltung der Erbfolge der beiden Mandanten (Ehepaar): Abgrenzung von Erbvertrag und gemeinschaft-

lichem Ehegattentestament (§§ 2265 ff BGB): Prüfung der Reichweite der Bindung bei Wechselbezüglichkeit (§§ 2270, 2271 BGB) bzw. Vertragsmäßigkeit (§§ 2278, 2289 I BGB) und Abstimmung mit den Detailvorstellungen der Erblasser – Prüfung und Reduzierung von Ansprüchen eines ungeliebten Abkömmlings (nur des Mannes), wobei offenbar alleine Verfügungen von Todes wegen und güterrechtliche Abreden (also nicht vorweggenommene Erbfolge nach Sachenrecht) gewünscht sind. ⇒ Bei Ehefrau Regelung einer Vor-/Nacherbschaft mit gleichzeitiger Benennung einer Ersatznacherbin (Verein mit sozialer Zweckrichtung), keine Gefahr von Pflichtteilsansprüchen. Beim Mann (= Vater): Reduzierung des gemäß § 2333 BGB praktisch unentziehbaren Pflichtteils aus § 2303 I BGB: Untauglichkeit von belastenden letztwilligen Verfügungen wg. §§ 2305, 2306 BGB, aber Möglichkeit der Reduzierung der *Erbmasse* durch Gütertrennungsabrede gemäß §§ 1408, 1410, 1414 BGB (⇒ Entstehung der Verbindlichkeit gemäß §§ 1378 I, III BGB, hier u.a. wg. § 1374 II BGB in großer Höhe) mit evtl. späterer Rückkehr zur Zugewinnngemeinschaft (Grund: unterschiedliche Pflichtteilsquote wegen § 1931 IV BGB bzw. §§ 1931 I, 1371 I BGB; sog. „Ehevertragschaukel“), grds. Unanwendbarkeit von § 2325 BGB bei Abschluss von Eheverträgen. – Teil 2: Beratung wegen der Folgen der Überschuldung eines anderen Mandanten, der seiner Frau vor Jahren eine Wohnung geschenkt und übereignet hatte: Prüfung der Gefahr der Rückforderung durch Gläubiger des Mannes. Unbegründetheit eines Anspruches gemäß § 11 AnfG (Fristablauf für § 4 und § 3 I, II jeweils i.V.m. §§ 7, 8 AnfG), teilweise auch Entfallen des subjektiven Tatbestands). Gefahrenansatz aber: Pfändung und Überweisung (§§ 828, 835, 836 i.V.m. 857 ZPO) eines etwaigen *kraft Gesetzes* entstandenen (und damit pfändbaren) Rückforderungsanspruches gemäß §§ 528, 529 BGB; dabei Abgrenzung zwischen Schenkung und ehebedingter (unbenannter) Zuwendung, Beginn der Zehn-Jahres-Frist des § 529 I a.E. BGB, hier bei vormerkungsgesichertem Rücktrittsrecht und Bestellung eines Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB (Unterschiede zur Handhabung bei § 2325 BGB; vgl. BGH NJW 2011, 3082 = Life & Law 2011, 867). – Weiterer Gefahrenansatz: Pfändung des vertraglichen Rückgewähranspruches ⇒ Prüfung der Pfändbarkeit des Rücktrittsrechts selbst, da dieses Gestaltungsrecht ist (ThP § 857, RN 7; Musielak/Becker § 857, RN 3). – Prüfung der Gefahrenreduzierung durch nachträglichen Verzicht auf Rücktrittsrecht (oder Einschränkung desselben) mit Frage der Anfechtbarkeit bzw. Insolvenzfestigkeit eines solchen Vorgehens. – Teil 3: Beratung über Vertretung in einem etwaigen künftigen Unglücksfall: begrenzte Reichweite von § 1357 BGB, Drittschuldnerzahlung gemäß § 267 BGB, Prüfung einer rechtsgeschäftlichen „Vorsorgevollmacht“ mit Formfragen (vgl. Pal./Götz vor § 1896 BGB) bzw. einer Betreuungsverfügung mit Details (wie etwa Form, Umfang der Bindung des Gerichts [§ 1897 IV BGB], Rangfolge gemäß § 1899 IV BGB).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Die in dieser Klausur geprüften „klassischen“ Kautelarthemen des bayerischen Assessorexamens sind einerseits anspruchsvoll, andererseits aber zu einem beträchtlichen Teil mithilfe gezielter Vorbereitung gut in den Griff zu bekommen, weil sie sich in jeweils „neuer Mischung“ immer wieder wiederholen. Teil 1 enthält zahlreiche solche „Klassiker“, die wir sowohl in unserem Intensivkurs als auch in den Kautelarklausuren unseres Up-Grades „Anwalt Intensiv“ regelmäßig aufgreifen. So etwa immer wieder die Problematik der Pflichtteilsreduzierung eines ungeliebten Abkömmlings und die zu dessen Schutz eingreifenden Regelungen (etwa § 2325 BGB), wobei wir in Klausur Nr. 15 des „Anwalt Intensiv“ sogar ausführlich das Vorgehen mit der „Ehevertragschaukel“ erläutert haben. Der Schutz des Pflichtteilsberechtigten über die §§ 2305, 2306 BGB war erst unmittelbar vor diesem Examen Gegenstand von JRH-Klausur Nr. 1082. Die BGH-Entscheidung zur Schenkungsrückforderung (BGH NJW 2011, 3082) haben wir nicht nur in der kursintegrierten Life & Law (2011, S. 867 ff) dargestellt, sondern auch als eigenständigen Fall in den Intensivkurs Materielles Zivilrecht aufgenommen. Die Gläubigeranfechtung nach AnfG wird im wöchentlichen Kurs in

der Unterrichtseinheit zu § 771 ZPO behandelt, so zuletzt wieder bei JRH-Klausur Nr. 1075 (März 2013). Allerdings war dieser zweite Teil der Klausur (Überschuldungsproblematik) auch bei guter Vorbereitungslehre, sehr anspruchsvoll

## ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 5:

**Formale Aufgabenstellung:** Eine Anwaltsklausur mit vier formalen Aufgaben: 1. Gutachten zu notwendigen Maßnahmen bzw. Hinweisen vor dem gerichtlichen Vorgehen, 2. Fertigung einer Klageschrift („ohne Sachverhaltsdarstellung“), 3. Mandantenbegleitschreiben und 4. Hilfsgutachten.

**Materiell-rechtliche Probleme:** VorKlageerhebung: Vorgeschriebene anwaltliche Hinweise u.a. nach §§ 12a ArbGG, 49 BRAO (PKH war ausdrücklich nicht gewünscht), Sicherstellung der Nachweisbarkeit des „unverzöglichen“ Zugangs einer Zurückweisung i.S.d. § 174 S. 1 BGB (bisher: Anrufbeantworter des Gegners als unsicheres Beweismittel). – Fertigung einer Kündigungsschutzklage gegen eine ordentliche Kündigung bei Nichtanwendbarkeit des KSchG nach § 23 I 3 KSchG (§§ 4, 7 KSchG gelten für Frist und punktuellen Klageantrag trotzdem!): Durchprüfen des „kleinen“ Kündigungsschutzes über § 612a BGB (vorherige Forderung von Überstundenvergütung war aber nicht – schon gar nicht nachweisbar – der Grund der Kündigung) und über § 242 BGB (hier: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Vorrang der Abmahnung gilt nicht!) – Zurückweisung nach § 174 S. 1 BGB: hohe Anforderungen an das Inkennntnissetzen i.S.d. § 174 S. 2 BGB, hier Notwendigkeit eines Handelns des Vollmachtgebers selbst, das es vor Zugang der Kündigung dem Empfänger ermöglicht, die Person des Kündigenden der kündigungsberechtigten Funktion zuzuordnen (BAG NZA 2012, 495 = Life & Law 2012, 398). – Behandlung einer zu kurz erklärten Kündigungsfrist, hier wegen § 622 II 1 Nr. 3 BGB (der BAG-interne Streit um die Anwendbarkeit des § 4 KSchG wirkt sich bei hier unschwer möglicher rechtzeitiger Klage letztlich nicht aus). – Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers wegen (unstreitig) geleisteter Überstunden: Überstundenpauschalierungsabrede in der AGB-Kontrolle, begrenzte Reichweite der Kontrollsperrung des § 307 III 1 BGB, Unangemessenheit gemäß § 307 I 1 BGB und v.a. Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 I 2 BGB, Rechtsfolge des § 306 I BGB i.V.m. §§ 611, 612 I BGB entsprechend (vgl. BAG NZA 2011, 575; NZA 2011, 917; NZA 2011, 1335; NZA 2012, 145; NZA 2012, 861; NZA 2012, 908; NZA 2012, 1148). – Prüfung von Urlaubsansprüchen: Zulässigkeit einer Abrede über 23 Tage bei Fünftage-Woche (vgl. § 3 I, II, 13 I 3 BUrlG), zunächst kein Verfall gemäß § 7 III 3 BUrlG in Fällen, in denen Urlaub wegen Krankheit nicht genommen werden konnte (EuGH NZA 2009, 135 [Schultz-Hoff]; BAG NZA 2009, 538), aber Verfall nach Wiedergenesung, i.d.R. am Ende des Folgejahres (BAG NZA 2011, 1050; NZA 2012, 29), Prüfung (nachfolgender) betrieblicher Gründe i.S.d. § 7 III 2 BUrlG (aber jedenfalls § 7 III 3 BUrlG „im zweiten Anlauf“) sowie der Voraussetzungen des Verzugs des Arbeitgebers (für etwaigen Schadensersatzanspruch): kein Fall von § 286 II Nr. 1 BGB. Für Urlaub des laufenden Jahres: Keine Kürzung gemäß § 5 I BUrlG, sondern voller Jahresurlaub, wenn jetzt noch eine wirksame Kündigung des Arbeitgebers nachfolgen und vor Jahresende greifen sollte.

**Prozessuale Fragen :** Zuständigkeit nach § 48 Ia ArbGG i.V.m. § 35 ZPO mit Arbeitsplatzfestlegung bei einem Außendienstmitarbeiter (Home-Office) – Prüfung der Sinnhaftigkeit eines „Schleppnetzantrags“ (hier: große Gefahr, dass die zu erwartende zweite Kündigung materiell wirksam sein wird!) – Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO für Urlaubsansprüche: nach BAG grds. kein Vorrang der Leistungsklage, hier aber Problem, dass Urlaub des laufenden Jahres noch gar nicht in Streit geraten war (bloß abstrakte Gefahr).

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** *Volltreffer!* Ob im Intensivkurs Arbeitsrecht oder im wöchentlichen Kurs: *Alle* Probleme dieser Klausur hatten wir ausführlich behandelt. Für die Urlaubsrechtsprechung gilt dies in mehrfacher Hinsicht: Zunächst hatten wir die Grenzen der Auswirkungen der „Schultz-Hoff-Rechtsprechung“ des EuGH in der Bayern Spezial behandelt, dann dazu gleich mehrere Fallvarianten im Intensivkurs Arbeitsrecht gebildet und schließlich war exakt die Variante dieser Examensklausur (Wiedergenesung vor Ablauf des Folgejahres) unmittelbar vor diesem Examen Thema unserer JRH-Klausur Nr. 1081 (wo ein extrem hoher Anteil der Bearbeiter, die nicht unseren Intensivkurs besucht hatten, wegen offenkundiger Verwechslung der verschiedenen Fallgruppen [zu oberflächliche Behandlung?] zu unzutreffenden Lösungen gekommen waren!). Die Überstundenpauschalierungsproblematik war von uns als

„ganz heißes Eisen“ propagiert und im Intensivkurs Arbeitsrecht ausführlich besprochen worden (Arbeitsvergütung, Fall 5). Zudem stand das Problem im Mittelpunkt von JRH-Klausur Nr. 1031, deren Wiederholung den Examenskandidaten kurz vor dem jetzigen Examen in JRH-Klausur Nr. 1081 nochmals eindringlich – auch schriftlich – nahegelegt worden war. Die in die Examensklausur eingebaute aktuelle BAG-Entscheidung zu § 174 BGB wurde nicht nur in der kursintegrierten Life & Law besprochen (2012, S. 398 ff), sondern ist überdies als eigenständiger Fall im Intensivkurs Arbeitsrecht enthalten (allg. Fragen zum Kündigungsrecht, Fall 3). Der „kleine“ Kündigungsschutz ist bei uns neben seiner Behandlung im Intensivkurs auch zumindest einmal jährlich in einer Klausur enthalten, so zuletzt u.a. die Nichtgeltung von Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Vorrang der Abmahnung in JRH-Klausur Nr. 1069.

## B. Strafrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wie erwartet und mehrfach angekündigt wurde – erstmals seit 2009! – ein Strafurteil als Klausur gestellt.
- ✓ Zusätzlich eine Abschlussverfügungsklausur. Daher lief diesmal – anders als üblich – keine Klausur aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich
- ✓ Die materiell-rechtlichen und prozessualen Einzelprobleme betrafen weitgehend Standard-probleme des bayerischen Assessorexamens. Der Schwerpunkt lag insgesamt auf dem materiellen Recht.
- ✓ Beide Klausuren waren vom Umfang her am oberen Limit angesetzt: Es war jeweils perfektes Zeitmanagement gefragt!

### ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 6:

**Formale Aufgabenstellung:** Abschlussverfügungen mit Hilfsgutachten; das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen wurde erlassen; §§ 153 bis 154 f. StPO waren von der Anwendung ausgeschlossen, ebenso durften §§ 407 bis 412 StPO nicht angewendet werden.

**Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte:** Betanken eines Fahrzeuges ohne zu bezahlen, Probleme v.a. der jeweiligen Anwendbarkeit der §§ 263, 242, 246 StGB in der konkreten Variante; Fahrt mit einer Alkoholisierung von 1,6 Promille, insoweit v.a. § 315c StGB mit Beinahe-Unfall bei Anwesenheit einer Beifahrerin (die von der Fahrt abhalten wollte) und fremdem Fahrzeug; Entwendung verschlossener Schmuckschatulle der getrennt lebenden Ehefrau, Probleme der §§ 242, 243, 247 StGB; Inbrandsetzung eines regelmäßig benutzten Wochenendhauses, nachdem sich der Beschuldigte zuvor umgesehen hatte und wobei er den Brand kurz darauf selbst wieder löscht und schlimmeren Schaden verhindert, Schwerpunkt. Brandstiftungsdelikte gemäß §§ 306 ff StGB und tätige Reue gemäß § 306e StGB; am Rande noch mögliche Beleidigung der Ehefrau (§§ 185, 194 StGB); prozessual u.a. Spontanäußerungen des Beschuldigten im Vorfeld möglicher Beschuldigtenbelehrung gemäß §§ 163a IV, 136 I 2 StPO; Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts durch Ehefrau nach erfolgter Aussage (§§ 52, 252 StPO).

**Hemmer Trainingsplaninfo:** Das regelmäßige Training von Abschlussverfügungsklausuren sowie den dazugehörigen Formalia ist eine der Grundlagen unseres laufenden mündlichen Kurses im Strafrecht, zuletzt trainiert direkt im Februar/März 2013 vor dem Examenstermin mit Klausur Nr. 1070 mit ausführlicher systematischer Zusatzbesprechung. Regelmäßig im Examen abgeprüfte materiell-rechtliche und prozessuale Themen – wie auch in dieser Klausur wieder abgeprüft – werden im Laufe des Kurses selbstverständlich mehrfach in unsere Fälle eingebaut; so war z.B. gerade auch Brandstiftung vor dem Examenstermin Gegenstand der Zusatzübersicht zu Klausur Nr. 1066.

### ■ ■ ■ ■ ■ Klausur Nr. 7:

**Formale Aufgabenstellung:** Fertigung eines Strafurteils des Amtsgerichts – Schöffengerichts – gegenüber zwei Angeklagten; Rubrum, persönliche Verhältnisse und Kostenentscheidung nebst urteilsbegleitenden Beschlüssen gemäß §§ 268a, 268 b StPO waren erlassen.

**Materiell-rechtliche und prozessuale Schwerpunkte:** Entwendung eines i-phone, anschließend gegenüber dem rückfordernden Opfer Bedrohung mit Scheinwaffe (welche als solche erkennbar gewesen wäre, wenn der Angeklagte diese nicht weitgehend verdeckt gehalten hätte, v.a. § 242, anschließend §§ 252, 250 I Nr. 1b StGB (Labellofall-Problematik); Gemeinschaftliche Körperverletzung und erzwingen der Übergabe von Geld und EC-Karte, u.a. mittäterschaftliche Verwirklichung der §§ 223, 224 StGB, ferner § 249 bzw. § 255 StGB; Zweiseitige Sachverhaltensgewissheit ob bzgl. einer weiteren EC-Karte Diebstahl gemäß § 242 StGB oder Hehlerei gemäß § 259 StGB begangen wurde, hier mögliche echte Wahlfeststellungsproblematik je nach Beurteilung der Beweislage. – Prozessual u.a. Probleme einer ordnungsgemäßen Durchsuchen bei Gefahr in Verzug durch Hilfspersonen der Staatsanwaltschaft (§§ 102 ff. StPO) – Fertigung einer umfassenden Strafzumessung bzgl. der Angeklagten, v.a. Berücksichtigung zahlreicher Vorstrafen.

**Hemmer Trainingsplaninfo:** Klausuren zum Thema Strafurteil sind regelmäßig Bestandteil unseres laufenden mündlichen Kurses, zuletzt in Klausur Nr. 1066 mit ausführlicher Besprechung zu Aufbaufragen und Grundlagen der Strafzumessung. Trainingsmöglichkeiten für die Strafzumessung – wie in dieser Klausur abgeprüft – werden im Laufe des Kurses mehrfach in unsere Fälle eingebaut. Auch relevante neuere Rechtsprechung wird direkt in das Kursprogramm integriert.

## C. Öffentliches Recht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Schwerpunkt in der Anwaltstätigkeit: Nach heftigem Ignorieren der Anwaltsaufgaben in den letzten vier Terminen mussten dieses Mal zwei der drei Aufgabenstellungen aus anwaltlicher Sicht bewältigt werden: Eine Klageerwiderung und ein Rechtsgutachten mit Vorschlägen bzgl. des Tätigwerdens.
- ✓ Die Themenauswahl hatte sich das Baurecht zum Schwerpunkt gewählt (zwei Klausuren dazu). Das hatten wir vorhergesagt, weil im letzten Termin dieses zentrale Rechtsgebiet völlig vernachlässigt worden war.
- ✓ Zusätzlich eine kommunalrechtliche Fallgestaltung, in der zahlreiche Standardprobleme abgehandelt wurden.
- ✓ Polizei- und Sicherheitsrecht war in diesem Termin nicht angesagt, ebenso wenig Fallgestaltungen des einstweiligen Rechtsschutzes.
- ✓ Und natürlich wieder kein Europarecht. ....

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 8:

**Formale Aufgabenstellung:** Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Kosten über eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung, Abgrenzung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, GbR als Klägerin, sonst keine Zulässigkeitsprobleme.

**Materiell-rechtliche Schwerpunkte:** Genehmigungsfähigkeit einer Biogasanlage im Außenbereich, Frage der Privilegierung, Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens, zahlreiche Fragen im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB, insbesondere Immissionsproblematik bzgl. des Nachbarn, der Eigentümer des ersten Innenbereichsgrundstücks ist. Dabei problematisch, ob sich der Nachbar im Wohn- oder Dorfgebiet befindet, Frage der Schutzwürdigkeit. Frage der ordnungsgemäßen Erschließung, wenn zahlreiche Fahrzeugbewegungen zu erwarten sind, aber nur eine Fahrbahnbreite von 4.5 m vorhanden ist, Problem des richtigen Zeitpunktes, wenn Erschließung bis zur letzten mündlichen Verhandlung noch gesichert werden kann und sich der Geschäftsführer auch dazu bereit erklärt. Problem der Gesamt-Immissionsbelastung aufgrund benachbarter Schweinezucht, in der mehr Schweine gehalten werden als laut Genehmigung erlaubt. Frage der möglichen Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens, Gemeinde aber als Beigeladene gemäß § 121 VwGO an ein evtl. Urteil gebunden, keine eigene Tätigkeit des LRA diesbezüglich notwendig.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Eine solide Baurechtsklausur mit Anlehnungen an das Immissionsschutzrecht, das baurechtliche Nachbarschutzrecht und die Verbindung zur Gemeinde über § 36 BauGB. Baurecht stellt einen Schwerpunkt in unserem öffentlich-rechtlichen Unterrichtsprogramm dar. Die Fragen der Außenbereichsvorhaben und des Drittschutzes im Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich sowie die Abgrenzung zwischen Immissionsschutz- und Baurecht wurden ausführlich behandelt in der Klausur Nr. 1079 Ende April 2013, die Probleme der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens wurden besprochen im Rahmen der Klausur Nr. 1044. Eine solide Baurechtsklausur mit Anlehnungen an das Immissionsschutzrecht, das baurechtliche Nachbarschutzrecht und die Verbindung zur Gemeinde über § 36 BauGB. Baurecht stellt einen Schwerpunkt in unserem öffentlich-rechtlichen Unterrichtsprogramm dar. Die Fragen der Außenbereichsvorhaben und des Drittschutzes im Grenzbereich zwischen Innen- und Außenbereich sowie die Abgrenzung zwischen Immissionsschutz- und Baurecht wurden ausführlich behandelt in der Klausur Nr. 1079 Ende April 2013, die Probleme der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens wurden besprochen im Rahmen der Klausur Nr. 1044.

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 9:

**Formale Aufgabenstellung:** Abfassung eines anwaltlichen Schreibens zur Beratung eines Bürgermeisters in mehreren kom-

munalrechtlichen Fragestellungen, Benutzung einer Stadthalle sowie Problemen im Rahmen von zwei Bürgerbegehren, prozessuale Fragen nur im Rahmen der möglichen Klage eines Ortsverbandes einer Partei auf Überlassung einer Stadthalle

**Prozessuale Probleme:** Lediglich Ausführungen zur zwei-Stufen-Theorie und zur Frage der Klageart bei Betrieb einer öffentlichen Einrichtung von einer gemeindeeigenen GmbH

**Materiell-rechtliche Probleme:** Klassische kommunalrechtliche Fragestellungen, im ersten Teil bzgl. Art. 21 GO, Benutzungsanspruch einer „radikalen“ Partei nach Art. 21 Abs. 4 GO, Parteienprivileg des Art. 21 GG, Frage des Entgegenstehens allgemeiner Vorschriften, Beratung über eine mögliche Widmungsänderung, um Parteien künftig ausschließen zu können. Im zweiten Teil Beratung über die Reaktion auf verschiedene Bürgerbegehren, zahlreiche Einzelprobleme im Rahmen des Art. 18a GO, z.B. nicht ortsansässiger Vertreter, Gültigkeit der Unterschrift spanischer Staatsbürger, Frage der Zuordnung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zum eigenen oder übertragenen Wirkungskreis, Unzulässigkeit der Benennung von vier Vertretern, Frage der Unzulässigkeit der Entscheidung über den Gemeindehaushalt bei Abschaffung ein Erschließungsbeitragsatzung

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Wieder einmal eine Klausur, die nahezu ohne jegliche Veränderung auch im ersten Staatsexamen hätte laufen können. Dies bestätigt unsere Auffassung, dass ein wesentlicher Aspekt der Vorbereitung die Aufrechterhaltung des bereits vorhandenen Wissens sein muss und der Kampf gegen das Vergessen nicht früh genug beginnen kann, das bedeutet auch, dass gerade das öffentliche Recht nicht während der Zivil- und Strafstation vernachlässigt werden darf. Die Probleme der Benutzung öffentlicher Einrichtungen durch eine Partei und die damit zusammenhängende Frage der Widmungsänderung wurden ausführlich erläutert in einer Übersicht zu Klausur Nr. 1074 und in einer Entscheidungsbesprechung in der „Bayern Spezial“, Heft April 2012. Unsere Teilnehmer waren also gut vorbereitet auf derartigen Konstellationen.

### ■■■■■■■■■ Klausur Nr. 10:

**Formale Aufgabenstellung:** Klageerwiderungsschriftsatz aus Sicht des Freistaats Bayern, vertreten durch die Regierung der Oberpfalz als Ausgangsbehörde gegen eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines VAes wegen mangelhafter Bekanntgabe, hilfsweise Anfechtung desselben VAes samt Anfechtung der zugehörigen Zwangsgeldandrohung.

**Materiell-rechtliche Probleme:** Baurecht und kommunales Aufsichtsrecht, Erlass einer Beseitigungsanordnung durch die

Regierung der Oberpfalz im Wege der Ersatzvornahme für eine große Kreisstadt, die längere Zeit untätig geblieben war, Frage der Zuständigkeit und der ordnungsgemäßen Durchführung der Ersatzvornahme. Probleme der Bekanntgabe des Bescheides bei Adressierung an eine OHG und Benennung lediglich eines Gesellschafters, obwohl zwei gleichberechtigte Vertreter existieren. Rechtmäßigkeit einer Beseitigungsanordnung nach Art. 76 S. 1 BayBO, BayBO, Fragen der Privilegierung im Außenbereich bei Gestaltung eines Vorhabens, das der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soll, Probleme einer möglicherweise entgegenstehenden Zusicherung.

**Prozessuales:** Innerhalb der Klagen, zu denen Stellung zu nehmen war, existierten keine Zulässigkeitsprobleme, nur zur Nichtigkeitsfeststellungsklage waren nähere Ausführungen zu machen.

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Noch einmal Baurecht, in diesem Fall in einer interessanten Konstellation im Zusammenhang mit kommunalem Aufsichtsrecht und einer schon etwas älteren Entscheidung zum materiellen Baurecht. Das kommunale Aufsichtsrecht war Gegenstand einer ausführlichen Übersicht bei der Klausur Nr. 1018. Zu Beseitigungs- und Nutzungsuntersagungsanordnungen wurde ausführlich Stellung genommen im Rahmen der Klausur Nr. 1042.

## D. Steuerrecht / Allgemeines, Trends, Auffälligkeiten

- ✓ Wieder einmal war ein umfassendes Gutachten zu erstellen. Auffällig: wie bereits im ersten Examenstermin 2012 – der Trend geht wieder hin zu den Korrekturvorschriften!
- ✓ Teil I erschreckte zunächst mit einem Körperschaftsteuerbescheid und einer ausführlichen Schilderung innerbehördlicher Vorgänge; im Grunde ging es um die Korrekturvorschriften.
- ✓ Ungewöhnlich am Teil II: neben ESt-Themen wie z. B. dem häuslichen Arbeitszimmer, der Angehörigenrechtsprechung und der Liebhaberei war abermals auf die Abgabenordnung (Korrekturvorschriften und Einspruchsverfahren) einzugehen.

### ■■■■■■■■■■■ Klausur Nr. 11:

**Teil I (AO):** R war eine Zeit lang angestellter Anwalt (§ 19 EStG). Da er in den Verdacht einer Wirtschaftsstraftat geriet und in Untersuchungshaft musste, überwies ihm sein Arbeitgeber Dezember 2011/ Januar 2012 kein Gehalt. Letztlich verzichtete R mittels Aufhebungsvertrag. Zu Einnahmen kam es daher nicht (§ 11 I 1, 4 EStG). Da sich der Verdacht gegen R letztlich nicht bestätigte, wurde R von der Justiz nach StrEG entschädigt: teilweise als Lohnersatz (§§ 19 I, 8 I, 24 Nr. 1a EStG), teilweise für den erlittenen Freiheitsentzug (nicht steuerbar). Im Februar/ März 2012 war R arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld I (zwar steuerfrei § 3 Nr. 2 EStG, aber progressionswirksam § 32b EStG). Zum 1. April 2012 machte sich R selbständig (§ 18 I Nr. 1 EStG); er ermittelte seinen Gewinn nach § 4 III EStG. Unabhängig davon geschah Folgendes: R erbte im Februar 2012 von seinem Vater ein Haus. Das Haus wurde bisher zu 50 % vom Vater bewohnt, zu 50 % an D vermietet. In die privat genutzte Wohnung zog nun R ein. Das Mietverhältnis mit D wurde zum 31.03.2012 gekündigt – für diese Zeit waren Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 I Nr. 1 EStG) zu ermitteln. Zum 1. April brachte R die Räume in die Kanzlei ein. Fortan waren die AfA-Raten der Räume zu ermitteln (§§ 18 I Nr. 1, 4 III 3, 7 IV EStG). Dabei war auf § 7 I 5 EStG zu achten, der über § 7 IV 1 Hs. 2 EStG auch auf Immobilien Anwendung findet. Im Sommer 2012 ließ R auf dem Haus eine Photovoltaikanlage installieren. Dadurch gründete er einen Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Den Gewinn konnte er nach § 4 III EStG ermitteln (§ 141 AO). Betriebseinnahme ist die Einspeisevergütung; Betriebsausgaben

entstehen u.a. in Form der Abschreibung der Anlage (§ 7 I EStG) sowie der Kosten der Kreditfinanzierung.

**Teil II (ESt und AO):** Im ESt-Bescheid des Vaters für 2010 – datiert auf den 24. Februar 2012 – wird eine Nachzahlung von 160 € ausgewiesen. Im Bescheid wurden die Besteuerungsgrundlagen für die Einkünfte nach § 21 EStG geschätzt (§ 162 AO; kein § 164 AO). Der Bescheid geht V am 25. Februar 2012 zu, was aufgrund eines handschriftlichen Vermerks des Vaters nachweisbar ist. Da V am 26. Februar 2012 verstirbt (s.o.), bleibt die Angelegenheit zunächst unbeachtet. Am 18. Juni 2013 wendet sich R – der Erbe des V – an das FA: die Mieteinnahmen seien zu hoch geschätzt. Das FA macht geltend, die Einspruchsfrist (§ 355 AO) und auch die Jahresfrist der Wiedereinsetzung (§ 110 III AO) seien abgelaufen. In der Prüfung war daher unmittelbar an der Bestandskraft des Bescheids anzusetzen und die Bekanntgabe zu prüfen. Zu diskutieren war die Rechtsnatur des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO, da unter Anwendung der Drei-Tages-Fristläge der Bescheid erst als am 27. Februar 2012 zugegangen gilt – an dem der Adressat V bereits verstorben war...

**Hemmer-Trainingsplan-Info:** Im Hemmer-Steuerrechts-Intensivkurs liegt der Schwerpunkt vor allem auf den Klassikern der Steuerrechtsklausuren. Dazu gehört § 11 EStG aber auch der § 4 III – Rechner. Die Bekanntgabe wurde in den AO-Unterlagen in den Fällen Nr. 3 bis 5 ausführlich besprochen. Für keine andere Klausur des 2. Examens kann man sich derart gezielt vorbereiten! Nutzen Sie diese Chance und profitieren Sie von unserer Erfahrung! Ein absoluter *Treffer!*

# DER HEMMER-ASSESSORKURS BAYERN

Wir verbinden die Vorteile eines systematischen Kurses mit dem Training der nötigen „handwerklichen“ Fähigkeiten.

## Konzept unseres systematischen Kurses:

1

Jede Unterrichtseinheit hat ein Schwerpunktthema, etwa Säumnisverfahren, Mahnverfahren oder einstweiliger Rechtsschutz. Dieser Schwerpunkt wird anhand **systematischer Übersichten** behandelt, in denen alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen u.a. enthalten sind. Zahlreiche kleine Problembispiele zeigen die konkrete Examensbedeutung der verschiedenen Varianten auf. Bei den schwierigeren der Schwerpunktthemen steht dieser Teil der Besprechung am Beginn der Unterrichtseinheit und stellt gleichzeitig eine Hinführung zur Klausur dar.

2

Wöchentlich stellen wir eine „themenspezifische“ **Klausur**, in der das konkrete Schwerpunktthema in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Varianten enthalten ist. Hiermit können Sie Ihr **technisches Handwerkszeug** trainieren, etwa wie man eine zivilrechtliche Klageschrift oder eine StPO-Revisionsbegründung schreibt. Aufgrund der Verbindung des Klausurthemas mit dem systematischen Unterrichtsteil wird bei der Fallbesprechung aber vor allem auch vermittelt, wie das konkrete Schwerpunktthema typischerweise im regelmäßig sieben- bis 16seitigen Sachverhalt dargestellt wird und wie es im – oftmals komplizierten– **Zusammenspiel mit den materiellrechtlichen Prüfungspunkten** in der Lösung eines „großen“ Falles wirkt. Auch materiell-rechtlich sind die Klausuren nicht beliebig zusammengestellt, sondern thematisch so durchgeplant, dass die Themengebiete sich darin in einer an den Besonderheiten gerade des bayerischen Assessorexamens orientierten Häufigkeit und Tiefe wiederfinden (siehe dazu die Statistiken auf unserer Website). Andererseits behalten wir uns bei der Kursplanung jeweils so viel Flexibilität vor, dass es uns regelmäßig gelingt, die Fälle „notfalls“ auch ganz kurzfristig auf die examensrelevanten Tendenzen der neuesten Rechtsprechung zuzuschneiden. Im Rahmen der Besprechung trainieren wir vor allem auch den Umgang mit den Kommentaren, so dass diese im „Ernstfall“ gewinnbringend eingesetzt werden können.

3

Weiterhin bieten wir eine **speziell auf das bayerische Assessorexamen zugeschnittene Rechtsprechungsanalyse**. Hierzu erhalten Sie im Kurspreis integriert unsere Zeitschrift „Life & Law“ und zusätzlich das Sonderheft „Bayern Spezial“, in dem wir speziell die Schwerpunkte behandeln, die gerade in Bayern im 2.Examen gesetzt werden. Wir sehen die systematische Analyse der neuesten Rechtsprechung und das „Herausfischen“ derjenigen Entscheidungen, die – anders als viele andere – wirklich auch im Rahmen einer fünfstündigen Klausur darstellbar sind, als unsere Aufgabe an, um die Effektivität Ihrer Examensvorbereitung zu erhöhen. Vertrauen Sie auf unseren oft genug unter Beweis gestellten „Riecher“! Überdies geben wir die neueste Rechtsprechung nicht nur einfach wider, sondern stellen die Bezüge zu den Grundproblemen her und wiederholen und vertiefen auch diese. In den Lösungen werden die von Revisionsgerichten typischerweise übersprungenen Prüfungsschritte systematisch ausgearbeitet, andererseits werden aber die Sachverhalte vom Ballast befreit und so die Effektivität des Lernens optimiert.

Ein unverbindliches Probegören ist selbstverständlich jederzeit möglich. Die Kündigung des Kurses kann im Übrigen jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. **Wir wollen allein durch Leistung überzeugen und haben es daher nicht nötig, unsere Kursteilnehmer durch unkündbare Zeitverträge an uns zu binden!**

**Und: „Einheitskost“ gibt es bei hemmer nicht!** Bei uns erhalten Sie keine umgeschriebenen Klausuren aus anderen Bundesländern, in denen teilweise völlig andere Examensanforderungen bestehen, sondern Fälle, die speziell mit Zielrichtung auf die bayerischen Besonderheiten erstellt wurden!

Fordern Sie weitere Informationen und **unverbindliches Probematerial** an:

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
Stichwort „Assessorkurs“ RA Ingo Gold  
Mergentheimer Straße 44  
97082 Würzburg

**Telefon:** 0931/79782-50  
**Fax:** 0931/79782-51  
**eMail:** [assessor@hemmer.de](mailto:assessor@hemmer.de)  
**Internet:** <http://www.assessorkurs-hemmer.de>